

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Kronach haben sich die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime im Landkreis Kronach an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Testungen ist von den Beschäftigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung und vom Träger auf Verlangen auch dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

- II. Geltungsdauer

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 im Landkreis Kronach an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, wird dies unverzüglich vom Landratsamt Kronach amtlich bekanntgemacht.

Die in Ziffer I. angeordneten Maßnahmen treten dann am Tag nach der in Ziffer II. Satz 1 genannten amtlichen Bekanntmachung außer Kraft.

- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, d. h. mit Wirkung vom 17.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

Seit Anfang Februar 2021 ist der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Kronach von ca. 53 mit wenigen wellenartigen Bewegungen auf nunmehr 208,3 gestiegen. Das zunehmende Infektionsgeschehen ist dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Orte beschränkt, sondern hat vielmehr einen diffusen Charakter. Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Kronach konnte die Anzahl der Testungen auf zwei pro Woche begrenzt werden. Hierdurch wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Gerade in den betroffenen Einrichtungen mit den sog. vulnerablen Gruppen ist es auch unter Berücksichtigung der erfolgten Impfungen geboten, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um Infektionsgeschehen aus diesen Einrichtungen fernzuhalten.

Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten und auf § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV beruhenden Maßnahmen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie speziell in den Gemeinschaftseinrichtungen dar.

Aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 hat das Sachgebiet „Soziale Angelegenheiten“ des Landratsamtes Kronach bereits mit E-Mail vom 10.03.2021 gegenüber allen in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen im Landkreis Kronach angeordnet, dass die Beschäftigten sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 unterziehen müssen.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 16.03.2021
Landratsamt

gez.

Schaller
Regierungsdirektor